



---

**Ausschussdrucksache 21(6)22a**  
vom 4. November 2025, 10:39 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
der Sachverständigen Marianne Krause

Öffentliche Anhörung  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte,  
zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer  
prozessualer Regelungen

BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (BT-Drs 21/1849)**

**Anhörung im Rechtsausschuss am 05. November 2025**

**Schriftliche Stellungnahme von Marianne Krause, Neue Richter\*innenvereinigung**

Die Neue Richter\*innenvereinigung begrüßt die durch den Entwurf geplante Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte grundsätzlich, da angesichts der Geldentwertung und Inflation der letzten Jahre Kosten und Preise für Wertgegenstände, Dienstleistungen, etc. gestiegen sind. Die Preisentwicklung bildet deswegen bei einer Streitwertgrenze von 5.000 EUR das Verhältnis zwischen Amts- und Landgerichten nicht mehr angemessen ab. Die mit der Anhebung des Streitwertes einhergehende Stärkung der Amtsgerichte, insbesondere derjenigen in den Flächen-Bundesländern, ist zu befürworten. Auch die Idee, weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten zu etablieren, wird unterstützt, sie sollte jedoch konsequenter verfolgt werden.

### **I. Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts**

Wir halten eine Anhebung des Zuständigkeitsgrenzwertes für die Amtsgerichte auf 10.000 EUR aufgrund der stetig anhaltenden Entwicklung der Geldentwertung grundsätzlich für geboten

Der Gesetzentwurf nennt als Begründung und Ziel der Streitwertanhebung eine Stärkung der Amtsgerichte, da die Eingangszahlen dort seit Jahren rückläufig sind. Die Geldentwertung mag ein Grund dafür sein, sie ist es aber wohl nicht allein, denn bei fortlaufender Geldentwertung wäre ein entsprechender Anstieg der Fallzahlen bei den Landgerichten zu erwarten, der anhand der Zahlen des statistischen Bundesamtes jedoch nicht bestätigt werden kann. Nach einem weiteren Absinken der Eingangszahlen in den Corona-Jahren sowohl bei den Amts- als auch bei den Landgerichten steigt die Anzahl der Verfahren bei beiden Gerichtszweigen nunmehr wieder. Hinzu kommt, dass mit Blick auf die letzten 10 Jahre die Fallzahlen der Amtsgerichte und teilweise sogar der Landgerichte zwar kontinuierlich zurückgegangen sind, aber die steigende Anzahl von Massenverfahren (Fluggastrechte-, „Mietpreisbremse-“, „Diesel“-Verfahren) zugleich eine erhebliche Belastung auch für die (Amts-)Gerichte darstellen.

Bei einer Anhebung der Streitwertzuständigkeit auf 10.000 EUR ist von einer Steigerung der Fallzahlen an den Amtsgerichten von 20-30 % auszugehen. Daraus ergibt sich, dass Personalverschiebungen von den Landgerichten zu den Amtsgerichten erforderlich werden (und sicher auch von den Oberlandesgerichten zu den Landgerichten) und zwar nicht nur im richterlichen Bereich. Bei der in vielen Gerichten zeitgleich erfolgenden Einführung der elektronischen Akte, die derzeit in allen Bereichen erhebliche Ressourcen bindet, bedarf es einer kurz- und langfristigen personellen Aufstockung beider Personalbereiche sowie der ausreichenden Zurverfügungstellung räumlicher und arbeitstechnischer Ressourcen durch die Länder.

Wesentlich ist dabei, dass auch die Minutenwerte in der Pebbsy-Personalbedarfsberechnung angepasst werden, da die derzeitigen Werte noch auf der alten Zuständigkeitsverteilung beruhen. Es ist sicherzustellen, dass zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen durch die Bundespensenkommision eine zunächst rechnerische Anpassung der Werte vorgenommen wird. Keinesfalls darf damit bis zu der nächsten Erhebung 2027 gewartet werden, da dann diese Erhebung auf keiner realistischen Grundlage erfolgt.

Und keinesfalls darf eine Anhebung der Streitwertgrenze zu einer Absenkung des Personalbedarfs und folglich zu einem Personalabbau führen. Denn die Rechtsstreitigkeiten, die bis zu Reform bei den Landgerichten verhandelt wurden, und sodann nach der Reform vor den Amtsgerichten geführt werden, sind ja dieselben und erfordern denselben Arbeitsaufwand. Die sog. Basiszahlen zur Erreichung des Personalbedarfs müssen daher auch schon vor der geplanten Neuberechnung, die für das Jahr 2027 geplant ist, angepasst werden. Dies gilt selbstverständlich für alle Bereiche, nicht nur für den richterlichen Bereich.

## II. Streitwertunabhängige, sachgebietsbezogene Zuständigkeit der Zivilgerichte

1. Auch die mit dem Entwurf verfolgte Bildung streitwertunabhängiger und sachgebietsbezogener Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte verdient Unterstützung. Insbesondere eine spezielle Zuständigkeit der Landgerichte für Heilbehandlungssachen ist angesichts der Komplexität dieser Fälle, die unabhängig vom Streitwert besteht, sinnvoll. Die Spezialkammern der Landgerichte können hier eine besondere Expertise anbieten. Gleichermaßen gilt für die vorgesehene Konzentration von Pressesachen bei den Landgerichten.

Ebenso ist es sinnvoll, dass nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten aufgrund ihrer Ortsverbundenheit eine ausschließliche Zuständigkeit der Amtsgerichte begründen. Dieser Grundgedanke kann sogar noch konsequenter umgesetzt werden. Insbesondere für Rechtsstreitigkeiten in Verkehrsunfallsachen, bei denen eine dem Nachbarschaftsrecht vergleichbare Ortskenntnis erforderlich ist, könnte eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte eingeführt werden.

Auf der anderen Seite dürfte es für Rechtsstreitigkeiten in Bausachen, für die § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG die Bildung von Spezialkammern vorschreibt und der Gesetzgeber aufgrund der erforderlichen tiefergehende Expertise die Notwendigkeit einer Spezialisierung erkennt, konsequenterweise zielführend und aufgrund der zumeist langen Verfahrensdauer notwendig sein, diese in der Spezialzuständigkeit eines Spruchkörpers am Landgericht zu verorten, bei dem für die Parteien zugleich ein Anwaltszwang herrscht. Streitigkeiten in

Bausachen bedürfen zudem in vielen Fällen gutachterlicher Expertise und mithin einer Verfahrenslänge, die nach den aktuell vorherrschenden Umständen besser an den Land- als an den Amtsgerichten zu verhandeln sind. Regelmäßige Verfahrensdauern von mehreren Jahren sind am Amtsgericht aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht zu bewerkstelligen.

2. Dies führt zugleich zu der Überlegung, dass die Diskussion um die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts Veranlassung sein sollte, grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob es einer Aufspaltung der Zuständigkeit in Amts- und Landgericht überhaupt bedarf. Der ursprüngliche Gedanke, dass Streitigkeiten mit höheren Gegenstandswerten komplexer und/oder rechtlich diffiziler seien und daher einer **kollegialen Entscheidung** bedürfen, mag im Ansatz - aber keineswegs generell - noch zutreffen; der Gedanke findet jedoch keinen Niederschlag mehr in der Rechtspraxis an den Landgerichten, wo oftmals Streitigkeiten bis zu Millionenstreichwerten regelmäßig den Einzelrichter\*innen (und damit nicht selten Assessor\*innen) zugewiesen werden. Das derzeitige System eines Nebeneinanders von Amts- und Landgerichten als Eingangsinstanzen folgt damit keiner inneren Logik: Aufgrund des nahezu umfassenden Einzelrichterprinzips an den Landgerichten werden in den nicht einer Spezialkammer zugeordneten Fällen praktisch alle Verfahren von Einzelrichter\*innen entscheiden, die sich bis auf die Kammervorsitzenden sämtlichst im richterlichen Eingangsamt befinden. Hängt man der These an, dass ein Beförderungsamt auch eine höhere rechtliche Qualifikation belegt, dann ist die Unterscheidung zwischen Amts- und Landgericht nicht nachvollziehbar. Diese Widersprüchlichkeit setzt sich darin fort, dass häufig auch Berufungsentscheidungen von Einzelrichter\*innen getroffen werden. Für den Rechtssuchenden erschließt sich nicht, welche höhere Richtigkeitsgewähr eine Entscheidung hat, die von der im hierarchischen System gleichgestellten Kolleg\*in gefasst wird. Wir schlagen daher vor, eine umfassende Reform des Prozessrechts zu erwägen, mit einer einheitlichen Eingangsinstanz, wobei hinsichtlich der Spezialmaterien Konzentrationen zu bestimmten Gerichtsstandorten möglich sein sollten und Entscheidungen in diesen Spezialmaterien, in Angelegenheiten mit Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art sowie in der Rechtsmittelinstanz durch einen **Spruchkörper** die Regel sind.

### III. Prozessual flankierende Maßnahmen

#### 1. Streitwert für Rechtsmittel und vereinfachte Verfahren

Bei einer konsequenten Berücksichtigung der zunehmenden Geldentwertung und steigender Kosten sind dann aber auch die Rechtsmittelstreitwerte im Zivilverfahren anzupassen. Die Beschwer für die Einlegung von Rechtsmitteln wie der Berufung, der (sofortigen) Beschwerde (§§ 511 Abs. 2 Nr. 1, 567 Abs. 2 ZPO und 68 Abs. 1 Satz 1 GKG) und der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) ist in einem angemessenen Verhältnis anzuheben, um einen Gleichlauf

mit der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes zu erzielen. Die in dem Änderungsantrag genannten Beträge von 1.000,00 EUR für die Berufung zu den Landgerichten und 300,00 EUR für die sofortige Beschwerde erachten wir als eine plausible Grenze. Eine Einschränkung des Rechtsmittelweges ist deshalb nicht zu erwarten, weil sich die Geldentwertung auf diese Regelungsgegenstände ebenso auswirkt.

Unter Berücksichtigung einer möglichen effektiven Rechtsverfolgung halten wir es indes nicht für geboten, zugleich auch den Höchstwert für das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO anzuheben. Die Erfahrung lehrt, dass diese Verfahren sehr oft von den Bürgerinnen und Bürgern nicht verstanden werden und deswegen gerade in diesen Verfahren sehr leicht der Eindruck entsteht, kein ausreichendes rechtliches Gehör erhalten zu haben. Auch wenn es unter dem Gesichtspunkt der Geldentwertung konsequent erscheinen mag, auch diesen Wert anzupassen, sollte das im Sinne des Rechtsstaates aus unserer Sicht nicht erfolgen.

## 2. Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit, § 708 Nr. 11 ZPO

In diesem Regelungszusammenhang ist auch über eine Anpassung des in § 708 Nr. 11 ZPO genannten Betrages zu erwägen. Die Grenze, bis zu der dem Titelgläubiger eine vorläufige Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung möglich sein soll, wäre angemessen zu erhöhen. Ein Wert von 2.000,00 EUR (Vollstreckung in der Hauptsache) bzw. von 2.500,00 EUR (Kostenvollstreckung) ist angemessen.

Marianne Krause

Richterin am Amtsgericht  
als weitere aufsichtführende Richterin  
Amtsgericht Kreuzberg  
Mitglied des Bundesvorstands der Neuen Richter\*innenvereinigung

Die Neue Richter\*innenvereinigung (NRV) ist ein Interessenverband von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen in Deutschland. Sie fordert, die Justiz aus der obrigkeitstaatlichen Abhängigkeit von der Exekutive zu befreien. Sie ist Mitglied bei Medel, dem europäischen Dachverband Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés. Gemeinsam treten sie dafür ein, dass die Rechtsprechung nicht herrschenden Interessen, sondern allein der Gerechtigkeit dient. Mehr unter: <https://www.neuerichter.de/>